

Synopse

GEMEINDEGESETZ (BUSSEN)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 111 | 112 | **180** | 700 | 760

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats	Kommentierungen
	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 180 , Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Januar 2026), wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)		
vom 28. Mai 1970		
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>		
gestützt auf § 45 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹⁾ ,	gestützt auf § 45 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ²⁾ ,	

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) GS 29.276, [SGS 100](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats	Kommentierungen
<i>beschliesst:</i> ³⁾		
§ 14 Haftung ¹ Die Haftung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008⁴⁾. ² ...	¹ Die Haftung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008⁵⁾.	Fussnote wurde aktualisiert.
§ 15 Disziplinarrecht ¹ Unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen untersteht jede Gemeindebehörde in disziplinarrechtlicher Hinsicht einer Aufsichtsinstanz. ² Die Aufsichtsinstanz überprüft die Amtsführung einzelner Behördemitglieder oder des Gesamtkollegiums, wenn diese Gegenstand einer Beschwerde bildet oder wenn aufgrund eigener Wahrnehmungen Zweifel an der ordnungsgemässen Amtsführung entstehen. ³ Liegt eine Pflichtverletzung vor, so verhängt die Aufsichtsinstanz je nach dem Verschulden die gebotenen Disziplinar massnahmen. Ein Disziplinarverfahren kann auch angehoben werden, wenn das Behördemitglied wegen eines Verbrechens oder schweren Vergehens des Amtes unwürdig geworden ist. ⁴ Disziplinar massnahmen sind: 1. Verweis,		

3) In der Volksabstimmung vom 27. September 1970 angenommen.

4) GS 36.0732, SGS [105](#)

5) [SGS 105](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats	Kommentierungen
2. Geldbusse bis CHF 1'000, 3. Abberufung vom Amt. ⁵ Als Disziplinar massnahme gegen eine Gesamtbe- hörde ist nur der Verweis zulässig. ⁶ Gegen Disziplinarverfügungen der Aufsichtsinstanz kann innert 10 Tagen verwaltungsgerichtliche Be- schwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfas- sungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden. Die Beschwerde ist auch gegen Verweise zulässig.	2. <i>Aufgehoben.</i> ⁶ Gegen Disziplinarverfügungen der Aufsichtsinstanz kann innert 10 Tagen verwaltungsgerichtliche Be- schwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfas- sungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden. Die Beschwerde ist auch gegen Verweise zulässig.	Aufhebung der Möglichkeit der Erhebung von Bus- sen. Damit findet auch eine Angleichung an das kan- tonale Recht statt, welches im Disziplinarrecht eben- falls keine Bussen vorsieht (vergleiche § 62 des Per- sonalgesetzes, SGS 150). Dass auch gegen den Verweis Beschwerde erhoben werden kann, muss nicht erwähnt werden. Dieser Satz wurde eingefügt, weil ursprünglich eine Be- schwerde gegen einen Verweis ausdrücklich ausge- schlossen war. Vgl. dazu die Landratsvorlage zum Gemeindegesetz 1967/642, wonach § 15 Abs. 6 am Schluss den folgenden Satz enthielt: "Gegen blosse Verweise kann die Beschwerde nicht erhoben wer- den."
§ 20 Vorladungen ¹ Jedermann ist verpflichtet, auf Vorladung hin zur angegebenen Zeit an der Sitzung einer Gemeindebe- hörde zu erscheinen. ² Unentschuldigte Nichtbefolgung der Vorladung und ungebührliches Benehmen an der Sitzung können von der Behörde mit Bussen geahndet werden.	² <i>Aufgehoben.</i>	Aufhebung der Bussenandrohung: Wer sich weigert, einer Vorladung vor eine Gemeindebehörde Folge zu leisten, wird sich auch von einer Bussenandrohung kaum beeindrucken lassen. In der Praxis handelt es sich bei den renitente Personen ausserdem oftmals um mittellose Bürgerinnen und Bürger, die eine Busse ohnehin nicht bezahlen können.

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats	Kommentierungen
³ Wer einer Vorladung auch nach Belegung mit einer Busse nicht Folge leistet, kann polizeilich vorgeführt werden, sofern dies zur Durchführung von behördlichen Beschlüssen als erforderlich und angemessen erscheint.	³ Wer einer Vorladung auch nach Belegung mit einer Busse nicht Folge leistet, kann polizeilich vorgeführt werden, sofern dies zur Durchführung von behördlichen Beschlüssen als erforderlich und angemessen erscheint. ³ Wer einer Vorladung auch nach Belegung mit einer Busse nicht Folge leistet, kann polizeilich vorgeführt werden, sofern dies zur Durchführung von behördlichen Beschlüssen als erforderlich und angemessen erscheint.	Streichung des Teilsatzes betreffend Bussen infolge der Aufhebung von Absatz 2.
§ 26 Begriff ¹ Gemeindeangestellte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. ² Die Gemeinde kann ihre Angestellten auf Amtsdauer wählen, öffentlich-rechtlich anstellen oder in besonderen Fällen mit ihnen einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen. ³ Für die Lehrerinnen und Lehrer gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes⁶⁾, des Personalgesetzes⁷⁾ und der sich auf diese Gesetze stützenden Erlasse.	³ Für die Lehrerinnen und Lehrer gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes⁸⁾, des Personalgesetzes⁹⁾ und der sich auf diese Gesetze stützenden Erlasse.	Fussnoten wurden aktualisiert.
§ 30 Haftung ¹ Die Haftung der Gemeindeangestellten richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008¹⁰⁾.	¹ Die Haftung der Gemeindeangestellten richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008¹¹⁾.	Fussnote wurde aktualisiert.

6) GS 34.0637, SGS [640](#)

7) GS 32.1008, SGS [150](#)

8) [SGS 640](#)

9) [SGS 150](#)

10) GS 36.0732, SGS [105](#)

11) [SGS 105](#)

§ 32a Schweigepflicht Dritter ¹ Dritte, die zur Erfüllung von Aufgaben beigezogen werden, sowie deren beauftragte oder angestellte Personen unterliegen derselben Schweigepflicht wie die Gemeindeangestellten. ² Personen gemäss Absatz 1, die die Schweigepflicht verletzen, werden mit Haft oder Busse bis zu CHF 10'000 bestraft. ³ Das Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹²⁾.	§ 32a Totalrevidiert. Schweigepflicht Dritter ¹ Dritte, die zur Erfüllung von Aufgaben beigezogen werden, sowie deren beauftragte oder angestellte Personen unterliegen derselben Schweigepflicht wie die Gemeindeangestellten.	Eine zusätzliche Strafandrohung mit Haft oder Busse für Dritte ist nicht erforderlich. Die Aussprechung von Haftstrafen durch Gemeinderäte ist zudem fragwürdig. Im Weiteren ist auch der Rechtsweg nicht geregelt. Gemäss Abs. 1 gilt dieselbe Schweigepflicht wie für die Gemeindeangestellten. Diese ist in § 31 Abs. 1 des Gemeindegesetzes geregelt. Die Absätze 2 und 3 können deshalb aufgehoben werden. Zudem gelten die Bestimmungen im kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz (IDG; SGS 162), insbesondere § 49 IDG (Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten), sowie das Strafgesetzbuches (SR 311.0), insbesondere Art. 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) und Art. 293 StGB (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen), die bei einer Geheimnisverletzung auch eine Busse androhen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Dienstleister (Softwareunternehmen, Berater/in usw.) und seine Mitarbeitenden vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichtet sind. Für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der (Datenschutz-) Vertragsbestimmungen ist eine angemessene Konventionalstrafe zu vereinbaren.
---	---	--

¹²⁾ SR [312.0](#)

§ 34b^{bis}

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Einwohnergemeinden bestellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Vertrag.

² Der Vertrag regelt insbesondere:

a. die Organisation und den Amtssitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie den Pikettendienst;

b. das Personalrecht inklusive des Disziplinarrechts;

c. die eigene Rechnungs- und Geschäftsprüfung;

d. die Bereitstellung der berufsmässigen Führung von Mandaten;

e. ...

f. die Kostenverteilung unter den Gemeinden insbesondere für:

1. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie von betroffenen Personen nicht bezahlbarer Entschädigungen und Spesenersatz für die Mandatsführung;

2. Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen;

3. unrechtmässige fürsorgliche Unterbringungen.

³ Können sich die Einwohnergemeinden nicht einigen, regelt der Regierungsrat die Verhältnisse.

⁴ Mitglieder der Spruchkörper und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

- a. dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder Mitarbeitende des Kantonsgerichts, ihrer Aufsichtsbehörde, des Kantonalen Sozialamtes, der Sozialhilfebehörden oder Ärztin oder Arzt der Kantonalen Psychiatrischen Dienste sein und dürfen keine Beistandschaften und Vormundschaften führen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
- b. unterstehen der Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 451 Absatz 1 ZGB;
- c. unterstehen nicht den §§ 21, 30, 31 Absatz 1, 32 und 32a.

⁵ Mitarbeitende der kommunalen Sozialdienste dürfen in der Regel in Fällen, in denen sie von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Abklärungen im Sinne von § 62 Absatz 3 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches¹³⁾ beauftragt wurden, nicht als Mandatsträger bzw. Mandatsträgerin ernannt werden.

⁶ Ist die Berufsbeistandschaft in der Kindes- und Erwachsenenbehörde eingegliedert, besteht die Aufgabe der Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft ausschliesslich in der Führung von Mandaten.

⁵ Mitarbeitende der kommunalen Sozialdienste dürfen in der Regel in Fällen, in denen sie von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Abklärungen im Sinne von § 62 Absatz 3 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches¹⁴⁾ beauftragt wurden, nicht als Mandatsträger bzw. Mandatsträgerin ernannt werden.

Fussnote wurde aktualisiert.

¹³⁾ GS 36.0153, SGS [211](#)

¹⁴⁾ [SGS 211](#)

§ 34d Statuten ¹ Die Statuten des Zweckverbandes enthalten alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen. ² Die Statuten können die Übertretung ihrer Vorschriften unter Strafe stellen und dabei Bussen bis CHF 1'000 vorsehen. Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt dem Gemeinderat des Ortes der Übertretung. ³ Statuten und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Gemeinden. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.	² Die Statuten können die Übertretung ihrer Vorschriften <u>analog den Vorschriften über die Einwohnergemeinden</u> unter Strafe stellen und dabei Bussen bis CHF 1'000 vorsehen. Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt dem Gemeinderat des Ortes der Übertretung.	Vereinfachung: Gleiche Regeln wie für Einwohnergemeinden. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb für Zweckverbände die Regeln (Bussenhöhen, Bussenarten, Anwendbarkeit der Regeln der Strafprozessordnung und des Strafgesetzes usw.) anders sein sollen als für Gemeinden. Es gelten die Paragraphen 81c ff. GemG sinngemäss.
§ 42 Öffentliche Ordnung, Ordnungsbussen und Gemeindepolizei ¹ Die Gemeinden stellen die öffentliche Ordnung nach Massgabe von § 44 sicher. 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ...	§ 42 Öffentliche Ordnung, OrdnungsbussenBussen und Gemeindepolizei ¹ Die Gemeinden stellen die öffentliche Ordnung nach Massgabe von § 44 sicher.	

² Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes¹⁵⁾ Übertretungen von Vorschriften im Ordnungsbussenverfahren ahnden. ³ Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes eine Gemeindepolizei führen.	² Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes Übertretungen von Vorschriften im Ordnungsbussenverfahren mit Bussen ahnden.	Es gibt verschiedene Bussen. Zum einen das Ordnungsbussenverfahren des Bundes, aber auch Bussen nach § 81c und § 81d dieses Gemeindegesetzes.
§ 44 Öffentliche Ordnung ¹ Die Gemeinde: a. schützt die Einwohnerinnen und Einwohner vor Personen, die unangemessen lärmern, sich anstössig benehmen, Unfug treiben, streiten oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung stören; b. sorgt für die Beseitigung von toten und entlaufenen Tieren auf Strassen (ohne Hochleistungsstrassen). 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... ² Sie kann zur Wahrung der öffentlichen Ordnung (Absatz 1) sowie zur Verhinderung von Straftaten und zur Beweismittelsicherung für die Strafverfolgungsbehörden: a. einen Patrouillendienst mit den Kompetenzen gemäss den Absätzen 3 und 4 betreiben, b. den öffentlichen Raum nach Massgabe der Polizeigesetzgebung mit Videokameras überwachen.		

¹⁵⁾ [SGS 700](#)

³ Die Personen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung betraut sind: a. fordern auf, ermahnen, vermitteln, schlichten und regeln; b. sind befugt, Privatgrundstücke zu betreten; c. sind befugt, die Bekanntgabe der Identität störender Personen zu verlangen und im Weigerungsfalle die Straffolgen von Art. 292 des Strafgesetzbuches¹⁶⁾ anzudrohen; d. können gegen störende Personen, deren Verhalten als strafbar erscheint, Strafanzeige bei der kantonalen Strafverfolgungsbehörde oder beim Gemeinderat einreichen; e. können uniformiert werden; die Uniform muss sich deutlich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft unterscheiden; f. können aus den in § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b Polizeigesetz¹⁸⁾ umschriebenen Gründen zum Selbst- und Drittschutz mit folgenden Waffen und Geräten ausgestattet werden: 1. Schlagstöcke (Art. 4 Absatz 1 Buchstabe d Waffengesetz²⁰⁾); 2. Geräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen (Pfefferspray usw.).	c. sind befugt, die Bekanntgabe der Identität störender Personen zu verlangen und im Weigerungsfalle die Straffolgen von Art. 292 des Strafgesetzbuches¹⁷⁾ anzudrohen; f. können aus den in § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b Polizeigesetz¹⁹⁾ umschriebenen Gründen zum Selbst- und Drittschutz mit folgenden Waffen und Geräten ausgestattet werden: 1. Schlagstöcke (Art. 4 Absatz 1 Buchstabe d Waffengesetz²¹⁾);	Fussnote wurde aktualisiert. Fussnote wurde aktualisiert. Fussnote wurde aktualisiert.
---	--	---

16) SR [311.0](#)

17) SR [311.0](#)

18) GS 32.778, SGS [700](#)

19) SGS [700](#)

20) SR [514.54](#)

21) SR [514.54](#)

⁴ Besteht eine Gemeindepolizei, so verfügt diese für die Wahrung der öffentlichen Ordnung über die gemeindepolizeilichen Mittel und Kompetenzen gemäss Polizeigesetz . ⁵ Die Gemeinde wählt den Behördenbegriff frei, jedoch ohne den Wortbestandteil «Polizei». ⁶ Für den Leistungseinkauf beim Kanton gilt § 4a des Polizeigesetzes.		
§ 46a Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gemeinnützige Arbeit ¹ Reglemente können für Übertretungen ihrer Vorschriften folgende Strafen vorsehen: a. Bussen bis maximal CHF 5'000; b. Ersatzfreiheitsstrafen von maximal 50 Tagen für den Fall der Nichtbezahlung der Busse; c. gemeinnützige Arbeit bis 200 Stunden anstelle der ausgesprochenen Busse, sofern der oder die Betroffene zustimmt. ² Bei Übertretungen durch Jugendliche sind die Art. 21 bis 24 Jugendstrafgesetz²²⁾ sinngemäss anwendbar, wobei: a. die maximale Bussenhöhe CHF 500 und b. die maximale, persönliche Leistung 5 Tage beträgt. ³ Für Bussen nach den §§ 20 und 58 dieses Gesetzes sind die Bestimmungen über die Ersatzfreiheitsstrafe und die gemeinnützige Arbeit nicht anwendbar. Die maximale Bussenhöhe beträgt CHF 1'000.	§ 46a Aufgehoben.	Die Regeln über die Bussen sind heute im Gemeindegesetz verteilt. Neu werden sie gestrafft und in § 81d ff. an einem Ort zusammengeführt.

22) SR [311.1](#)

⁴ Bei der Bemessung der Strafen und der Umrechnung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen oder in gemeinnützige Arbeit sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Verschulden zu berücksichtigen; in der Regel entsprechen CHF 100 Busse 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe oder 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit.

§ 47

Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

1. Erlass der Gemeindeordnung;
2. Erlass der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne;
3. Festsetzung der Vergütungen an die Behördemitglieder;
4. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren;
- 4^{bis}. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes;
5. Beschlussfassung über das Budget;
6. Festsetzung des Steuerfusses;
7. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
- 7.^{bis} Genehmigung von Erschliessungsprojekten;

8. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;		
9. ...		
10. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde;		
11. Beschlussfassung über Nachtragskredite;		
12. ...		
13. Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen;		
14. ...		
14 ^{bis} . Genehmigung von Verträgen mit reglementsweisentlichem Inhalt;		
14 ^{ter} . Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Ämterstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen, gemeinsamer Behörden oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;		
14 ^{quater} . Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden und Anstalten;		
15. Genehmigung der Jahresrechnung;		
16. Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige;		
17. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung ²³⁾ ;	17. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung ²⁴⁾ ;	Fussnote wurde aktualisiert.

²³⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

²⁴⁾ [SGS 100](#)

17^{bis}. Auftrag an den Gemeinderat zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde; 18. Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde sowie Genehmigung der Nebenfolgenverträge; 19. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde; 20. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde; 21. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindennamens. ² Durch Gemeindereglement können der Gemeindeversammlung weitere Befugnisse eingeräumt werden, soweit sie nicht aufgrund der Gesetzgebung ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zustehen.		
§ 49 Fakultatives Referendum ¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10% der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften. ² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen. Für die Berechnung der Frist gilt sinngemäss das Gesetz über die politischen Rechte²⁵⁾.		

²⁵⁾ [SGS 120](#)

^{2bis} Die Urnenabstimmung über einen Ablehnungsbeschluss erfolgt über diejenige Fassung des Geschäfts, die in der Schlussabstimmung abgelehnt worden ist. ³ Vom Referendum sind ausgenommen: a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss; b. Wahlen; c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁶⁾; d. ... e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).	c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁷⁾;	Fussnote wurde aktualisiert.
§ 58 Versammlungsleitung ¹ Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin eröffnet und leitet die Versammlung. ² Zu Beginn der Versammlung bestimmt er bzw. sie eine oder mehrere Personen für das Stimmzählen. ³ Er bzw. sie sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu diesem Zweck kann er bzw. sie Personen, die die Verhandlungen stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, als aufgelöst erklären. Fehlbaren kann er bzw. sie eine Busse auferlegen.	³ Er bzw. sie sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu diesem Zweck kann er bzw. sie Personen, die die Verhandlungen stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, als für aufgelöst erklären. Fehlbaren kann er bzw. sie eine Busse auferlegen.	Vereinfachung / Aufhebung der Bussenvariante: Bussen für «Störung an Gemeindeversammlungen» kommen in der Praxis kaum vor und sie sind demokratisch äusserst heikel. Weiter werden die Bussenbeträge nicht genannt und der Rechtsweg ist unklar. Aus diesen Gründen soll die Möglichkeit der Bussenerhebung aufgehoben werden.

²⁶⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

²⁷⁾ [SGS 100](#)

§ 67c Wahlverfahren ¹ Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen. Für die Ermittlung des Ergebnisses, die Nachwahl und die Ersatzwahl gelten die §§ 28, 29 bzw. 31 des Gesetzes über die politischen Rechte²⁸⁾. Eine Nachwahl findet sofort statt. ² Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden. Dieses wird durch den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin gezogen.	¹ Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen. Für die Ermittlung des Ergebnisses, die Nachwahl und die Ersatzwahl gelten die §§ 28, 29 bzw. 31 des Gesetzes über die politischen Rechte²⁹⁾. Eine Nachwahl findet sofort statt.	Fussnote wurde aktualisiert.
§ 70b Strafkompetenz, Ersatzvornahme ¹ Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss Absatz 2 beurteilt Verstösse gegen die Reglemente der Gemeinde und verhängt die dort angedrohten Bussen. ² Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderates ein Ausschuss von mindestens 2 Behördemitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung vornimmt. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat. ³ Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss Absatz 2 kann in einer separaten Verfügung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der verurteilten Person anordnen.	§ 70b Aufgehoben.	Die Regeln über die Bussen sind heute im Gemeindegesetz verteilt. Neu werden sie gestrafft und in §§ 81c ff. an einem Ort zusammengeführt. Die Arbeitsgruppe war sich einig, die verschiedenen Arten von Bussenverfahren und Durchführungsvarianten zu reduzieren.

28) GS 27.820, SGS [120](#)

29) [SGS 120](#)

⁴ Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss Absatz 2 kann Urteilsgebühren bis CHF 200 auferlegen. ⁵ Die Bestimmungen des Ordnungsbussenverfahrens bleiben vorbehalten.		
§ 81 Strafverfahren vor dem Gemeinderat ¹ Bevor eine Strafe gemäss § 46a ausgesprochen wird, ist der oder die Verzeigte anzuhören. Diese Bestimmung gilt nicht für Bussen nach den §§ 20 und 58 dieses Gesetzes. ² Erscheint der oder die Verzeigte auf Vorladung hin unentschuldigt nicht, kann die Strafe ohne Anhörung ausgesprochen werden. ³ Die Strafe wird in der Regel vom oder von der Vorsitzenden an der Sitzung mündlich eröffnet. Abwesenden wird der schriftliche Strafbefehl entweder durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt. In jedem Falle ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich. 3bis ... 4 ... 5 ... ⁶ Bei Strafverfahren gegen Jugendliche sind die Grundsätze von Art. 4 JStPO zu beachten.	§ 81 Aufgehoben.	Die Regeln über die Bussen sind heute im Gemeindegesetz verteilt. Neu werden sie gestrafft und in §§ 81c ff. an einem Ort zusammengeführt.

⁷ Bestimmt dieses Gesetz nichts anderes, sind sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche die Vorschriften betreffend das Übertretungsstrafverfahren (Art. 357 StPO³⁰⁾) sinngemäss anwendbar.		
§ 81a Bussenanerkennungsverfahren ¹ Durch Reglement kann das Bussenanerkennungsverfahren vorgesehen werden. ² Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 70b Absatz 2 erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung. ³ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig. ⁴ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Verfahren gemäss § 81 durchzuführen.	§ 81a Aufgehoben.	Die Regeln über die Bussen sind heute im Gemeindegesetz verteilt. Neu werden sie gestrafft und in §§ 81c ff. an einem Ort zusammengeführt. Neu gibt es für alle Gemeinden das Bussenanerkennungsverfahren (§ 81d).

³⁰⁾ SR [312.0](#)

§ 81b Vollzug der Gemeindestrafen ¹ Die Gemeinden nehmen den Busseneinzug selbst vor. ² Für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen beauftragt der Gemeinderat die Vollzugsbehörde gemäss Strafvollzugsgesetz³¹⁾, wobei die Vollzugskosten zu Lasten der Gemeinde gehen. ³ Den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit kann die Gemeinde: a. selbst vornehmen oder b. der Vollzugsbehörde gemäss Strafvollzugsgesetz auf Kosten der Gemeinde übertragen. ⁴ Der Vollzug der persönlichen Leistung bei Jugendlichen obliegt der Gemeinde.	§ 81b Aufgehoben.	Die Regeln über die Bussen sind heute im Gemeindegesetz verteilt. Neu werden sie in §§ 81c ff. an einem Ort zusammengeführt.
---	---------------------------------	---

³¹⁾ GS 35.1092, SGS [261](#)

§ 81c Ordnungsbussenverfahren ¹ Übertretungen von Gemeindereglementen können mit einer Ordnungsbusse geahndet werden, wenn sie samt Bussenbetrag in einem Reglement bezeichnet sind. ² Voraussetzungen und Verfahren richten sich sinngemäss nach dem Ordnungsbussengesetz³²⁾ und der Ordnungsbussenverordnung³³⁾, soweit dieses Gesetz keine anderslautenden Bestimmungen enthält.	§ 81c Totalrevidiert. Kommunales Ordnungsbussenverfahren ¹ Geringfügige Übertretungen von Gemeindereglementen können mit einer Ordnungsbusse von höchstens CHF 300.– im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, wenn sie samt Bussenbetrag in einem Gemeindereglement bezeichnet sind. ² Voraussetzungen und Verfahren richten sich sinngemäss nach dem Ordnungsbussengesetz³⁴⁾ und der Ordnungsbussenverordnung³⁵⁾, soweit dieses Gesetz keine anderslautenden Bestimmungen enthält.	Das Ordnungsbussenverfahren nach Bundesrecht (Ordnungsbussengesetz, SR 314.1) und das kommunale Ordnungsbussenverfahren sind einander angeglichen, nehmen jedoch einen anderen Rechtsweg ein. Damit die beiden Bussenverfahren klar von einander abgegrenzt werden, wird die Bezeichnung ergänzt (neu "kommunales Ordnungsbussenverfahren" statt bloss "Ordnungsbussenverfahren"). Es gibt verschiedene Arten von Ordnungsbussen. Einerseits Ordnungsbussen, die im Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 314.1) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11) des Bundes geregelt sind, andererseits Ordnungsbussen für die Übertretung von Gemeindereglementen. In § 81c geht es um Ordnungsbussen, welche bei Verletzungen von Gemeindereglementen ausgestellt werden und maximal 300 Franken betragen. Wird die Ordnungsbusse nicht innert 30 Tagen bezahlt oder wird dagegen Einsprache erhoben, so gilt das Bussenanerkennungsverfahren (§ 81d), bei welchem Personalien aufgenommen werden und Verfahrenskosten anfallen. Die Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes des Bundes gelten sinngemäss. Deshalb können Ordnungsbussen der Gemeinden im Ordnungsbussenverfahren gegenüber Jugendlichen ab 15 Jahren ausgesprochen werden unter Ausnahme der Widerhandlungen gegen das BetmG (Art. 4 Ordnungsbussengesetz sinngemäss). Fussnoten wurden aktualisiert.
---	--	---

³²⁾ SR [741.03](#)

³³⁾ SR [741.031](#)

³⁴⁾ [SR 314.1](#)

³⁵⁾ [SR 314.11](#)

³ Die Gemeinden bezeichnen als Mitarbeitende, die ermächtigt sind, Ordnungsbussen zu erheben:

a. Inhaberinnen oder Inhaber von hoheitlicher polizeilicher Gewalt, oder

b. entsprechend ihrem Funktions- oder Fachbereich weitere Funktionsträgerinnen und -träger der Gemeinden, die hoheitliche Befugnisse ausüben, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs.

³ Die Gemeinden bezeichnen die Mitarbeitenden, die ermächtigt sind, Ordnungsbussen zu erheben.

Eine detaillierte Beschreibung des Kreises der im Ordnungsbussenwesen zuständigen Gemeindemitarbeitenden durch das kantonale Gesetz ist nicht erforderlich. Dies liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinden.

Die Ausbildung der eingesetzten Personen ist eine Selbstverständlichkeit, die den Gemeinden bewusst ist; dies muss nicht im kantonalen Gesetz festgehalten sein. Die Tatsache, dass keine Uniformpflicht gilt, ergibt sich bereits aus dem Verweis auf das Ordnungsbussengesetz in Absatz 2, welches keine Uniformpflicht vorsieht. Zudem ist eine gesetzliche Regelung nur nötig, wenn man eine Uniformpflicht für kommunale Ordnungsbussen-Mitarbeitende will, nicht aber im umgekehrten Fall. Deshalb kann Absatz 4 aufgehoben werden.

⁴ Die nach Absatz 3 ermächtigten Personen müssen nicht uniformiert sein, haben sich aber gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren. Die Gemeinden sorgen für die notwendige Ausbildung.

⁴ Wird die Ordnungsbusse nicht innert 30 Tagen bezahlt oder wird dagegen Einsprache erhoben, so wird das Verfahren nach § 81e ff. weitergeführt.

Scheitert das kommunale Ordnungsbussenverfahren, so ist dieses beendet. Die Gemeinde muss in einem solchen Fall das ordentliche kommunale Strafverfahren - wie bei allen anderen mit Bussen belegten Gemeindereglementsverstössen - durchführen. Es kann dann nicht von der Vereinfachung des Ordnungsbussenverfahrens profitiert werden.

Dabei entspricht das Ausstellen der kommunalen Ordnungsbusse der provisorischen Bussenverfügung im Bussenanerkennungsverfahren. Das kommunale Ordnungsbussenverfahren wird deshalb bei einer Nichtbezahlung oder Einsprache mit dem Einspracheverfahren gemäss § 81e, also mit der Anhörung der Betroffenen weitergeführt. Die Anhörung wird vom Gemeinderat oder dem von ihm bestellten Ausschuss durchgeführt.

Im Gegensatz zum Ordnungsbussenverfahren des Bundes (vor allem Strassenverkehr, siehe §§ 7 ff. Polizeigesetz) geht der Rechtsweg über den Gemeinderat zum Strafgericht und nicht direkt über die Staatsanwaltschaft (Art. 6 Abs. 4 OBG; SR 314.1).

	§ 81d Bussenanerkennungsverfahren	In dieser Bestimmung werden die heute im Gemeindegesezt verstreuten Regelungen zum Strafverfahren der Gemeinden zusammengefasst. Bei dieser Gelegenheit werden die heute - auch im interkantonalen Vergleich - sehr detaillierten Bestimmungen gekürzt, was die Lesbarkeit vereinfacht. Im Kanton Basel-Landschaft beurteilen die Gemeinderäte die Verletzung von Gemeindereglementen und stellen Bussen aus.
--	---	---

¹ Gemeindereglemente können für Übertretungen Bussen bis CHF 2'000.– vorsehen.

Der heutige Bussenrahmen von 5'000 Franken erscheint als sehr hoch, zumal es um die Verletzung von kommunalen Reglementen (im Sinne von § 46 des Gemeindegesetzes) geht. Dies gilt insbesondere, weil die Umrechnung nach dem anerkannten Schlüssel (100 Fr. Busse = 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe = 4 Stunden gemeinnützige Arbeit) sehr hohe Sanktionen ergeben. Der Bussenrahmen wurde daher auf 2'000 Franken reduziert (was abgeleitet immer noch 20 Tage Ersatzfreiheitsstrafe und 80 Stunden gemeinnützige Arbeit ergibt).

Neu sind nur die Bussen erwähnt. Wie bei allen anderen in den Gesetzen vorgesehenen Bussen können diese vom Strafgerichtspräsidium in Ersatzfreiheitsstrafen oder gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden.

Der Bussenrahmen für Übertretungen wird nur für kommunale Reglemente reduziert. Weiterhin ist es möglich, dass in kantonalen Erlassen für Übertretungen eine höhere Busse angedroht wird (gemäss § 1 Abs. 3 Übertretungsstrafgesetz). So soll zum Beispiel der Schulrat weiterhin Erziehungsberechtigte mit einer Busse von bis zu 5'000 Franken bestrafen können, falls die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen. Dies ist in § 69 Abs. 2 des Bildungsgesetzes (SGS 640) geregelt.

Diese Regelung entspricht weitgehend dem heutigen § 70b des Gemeindegesetzes, der mit dieser Vorlage aufgehoben wird.

² Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) im Sinne der Art. 352 und 353 StPO³⁶⁾.

³ Wird die Busse innert 30 Tagen vorbehaltlos bezahlt, wird die provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) rechtskräftig.

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Busenanerkennungsverfahren in § 81a. Dieses soll neu immer zur Anwendung kommen. Auch soll es für alle Gemeinde gelten. Es muss nicht mehr - wie bisher in § 81a Abs. 1 beschrieben - in einem Reglement vorgesehen sein.

Der Gemeinderat kann seine Entscheidkompetenz durch Reglement an einen Ausschuss von mindestens 2 Mitgliedern übertragen (§ 81i).

Die provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) enthält: Den Gemeinderat als ausstellende Behörde, den Namen der beschuldigten Person, den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird, die dadurch erfüllte Übertretung mit der Bezeichnung des entsprechenden Paragraphen des Gemeindereglements, welcher diese Übertretung mit Busse bedroht, die Höhe der Busse, den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen einer unterbliebenen Einsprache, Ort und Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift der ausstellenden Person. Die provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) wird den Personen und Behörden, die zur Einsprache befugt sind, unverzüglich schriftlich eröffnet.

Die Frist soll 30 Tage betragen wie im Ordnungsbussenverfahren. Die Betroffenen sollen die Möglichkeit haben, die Busse in dieser Frist zu bezahlen. Mit der Zahlung ist das Verfahren beendet. Die Nichtbezahlung innert Frist gilt als Einsprache (vgl. § 81f). Eine Zahlung unter Vorbehalt gilt auch als Einsprache.

	§ 81e Einsprache ¹ Gegen die provisorische Bussenverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. ² Der Gemeinderat nimmt die weiteren Beweise ab. ³ Die Einsprecherin oder der Einsprecher wird mündlich angehört oder erhält die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme; es wird auf das Aussageverweigerungsrecht hingewiesen.	Die Bestimmung entspricht Art. 355 Abs. 1 StPO. Eine Anhörung der bzw. des Betroffenen ist bereits nach geltendem Recht beim Strafverfahren vor dem Gemeinderat gemäss § 81 Abs. 1 vorgesehen.
	§ 81f Nichtbezahlung der Busse ¹ Die Nichtbezahlung der Busse innert Frist gilt als Einsprache.	Die Frist beträgt 30 Tage.
	§ 81g Beendigung des Bussenanerkennungsverfahrens ¹ Der Gemeinderat: a. stellt das Verfahren mit einer kurz begründeten Verfügung ein im Sinne von Art. 319ff. StPO³⁷⁾; oder	Der Gemeinderat kann seine Entscheidkompetenz an einen Ausschuss übertragen (§ 81i). Wie in Art. 355 Abs. 3 StPO soll der Gemeinderat entweder an der provisorischen Bussenverfügung (Strafbefehl) festhalten, das Verfahren einstellen oder eine neue provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) erlassen. Ist der Übertretungstatbestand nicht erfüllt, so stellt der Gemeinderat das Verfahren mit einer kurz begründeten Verfügung ein. Gemäss Art. 320 Abs. 1 StPO richtet sich die Form und der Inhalt der Einstellungsverfügung nach Art. 80 und Art. 81 StPO.

³⁷⁾ [SR 312.0](#)

	b. er hält an der provisorischen Bussenverfügung (Strafbefehl) fest und überweist die Akten ans Strafgerichtspräsidium im Sinne von Art. 356 Abs. 1 StPO³⁸⁾; oder c. er erlässt eine neue provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) gemäss § 81d Abs. 2.	Erachtet der Gemeinderat den Übertretungstatbestand als erfüllt, so hält er an der provisorischen Bussenverfügung (Strafbefehl) fest und überweist die Akten ans Strafgerichtspräsidium. Erlässt der Gemeinderat aufgrund der Einsprache eine neue provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl), so kann dagegen wiederum Einsprache erhoben werden.
	§ 81h Rechtsmittel im Bussenanerkennungsverfahren ¹ Das Strafgerichtspräsidium entscheidet als erstinstanzliches Gericht im Sinne von Art. 356 StPO³⁹⁾. ² Berufungsgericht ist die Dreierkammer des Kantonsgerichts (Abteilung Strafrecht).	Im Sinne von Art. 356 Abs. 1 StPO überweist der Gemeinderat die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens, wenn er an der provisorischen Bussenverfügung (Strafbefehl) festhält. Die provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) gilt als Anklageschrift. Gemäss Art. 356 Abs. 3 StPO kann die Einsprache bis zum Abschluss der Parteivorträge zurückgezogen werden. Gemäss § 15 EG StPO (SGS 250).

³⁸⁾ [SR 312.0](#)

³⁹⁾ [SR 312.0](#)

	³ Der Gemeinderat sowie die Parteien im Sinne von Art. 382 StPO⁴⁰⁾ sind zur Ergreifung von Rechtsmitteln legitimiert.	Die Kompetenz des Gemeinderats zur Ergreifung von Rechtsmitteln ist an sich bereits in § 71 festgehalten. Da diese Anwendbarkeit der Bestimmung von § 71 auf kommunale Strafverfahren in einem Urteil (Kantonsgerichtsurteil 460 17 257 vom 24. April 2018) in Frage gestellt wurde, wird dies hier ausdrücklich festgehalten. Art. 381 und 382 StPO regeln die Legitimation der Staatsanwaltschaft und der übrigen Parteien. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann zudem jede Partei, welche ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Da die StPO für kommunale Strafverfolgungsorgane nicht anwendbar ist, wird sinngemäss darauf verwiesen.
	§ 81i Ausschuss ¹ Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderats ein Ausschuss von mindestens zwei Mitgliedern tritt.	§ 70b Abs. 2 wird hierhin verschoben.
	§ 81j Minderjährige ¹ Minderjährige werden durch die Jugendanwaltschaft beurteilt.	Neu soll die Jugendanwaltschaft auch für die Beurteilung kommunaler Reglementsübertretungen von Jugendlichen zuständig sein. Damit ist die Jugendanwaltschaft für die Verfolgung sämtlicher strafbarer Handlungen von Jugendlichen zuständig – vorbehältlich des Verfahrens bei Ordnungsbussen. Ordnungsbussen können gemäss Art. 4 Ordnungsbussengesetz des Bundes ab 15 Jahren ausgestellt werden. Eine Ausnahme gilt für Betäubungsmitteldelikte. Dort kann Jugendlichen erst ab 18 Jahren eine Ordnungsbusse ausgestellt werden.

40) [SR 312.0](#)

	§ 81k Ergänzende Anwendung des Bundesrechts ¹ Die Vorschriften der StPO⁴¹⁾, der JStPO⁴²⁾, des StGB⁴³⁾ und des JStG⁴⁴⁾ sind sinngemäss anwendbar.	Das Verfahrensrecht des Bundes soll überall, wo im Gemeindegesetz keine speziellen, davon abweichende Vorschriften bestehen, zur Anwendung kommen.
§ 82 Einsprache, gerichtliche Beurteilung, Berufung ¹ Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats (§ 46a und § 83a) kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden; dieser entscheidet unter sinngemässer Anwendung der Art. 354 ff. StPO⁴⁵⁾, ob er: a. am Strafbefehl festhält und die Akten an das Strafgerichtspräsidium oder Jugendgerichtspräsidium überweist; b. das Verfahren einstellt; c. einen neuen Strafbefehl erlässt. ² Das Strafgerichtspräsidium oder Jugendgerichtspräsidium entscheidet als erstinstanzliches Gericht im Sinne von Art. 355 ff. StPO. ³ Berufungsgericht gegen den Entscheid des Strafgerichtspräsidiums oder Jugendgerichtspräsidiums ist die Dreierkammer des Kantonsgerichts (Abteilung Strafrecht), wobei die Art. 398 ff. StPO sinngemäss anwendbar sind.	§ 82 Aufgehoben.	Die Regeln über die Bussen sind heute im Gemeindegesetz verteilt. Neu werden sie gestrafft und in §§ 81c ff. an einem Ort zusammengeführt.

41) SR [312.0](#)

42) SR [312.1](#)

43) SR [311.0](#)

44) SR [311.1](#)

45) SR [312.0](#)

	§ 82a Vollzug der Gemeindebussen ¹ Die Gemeinden nehmen den Busseneinzug selbst vor.	§ 81b wird hierhin verschoben.
§ 83 Ersatzfreiheitsstrafen ¹ Ist die Busse auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, stellt dies das Strafgerichtspräsidium auf begründeten Antrag des Gemeinderats fest und ordnet den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an. 1bis ... ² Kann der oder die Verurteilte die Busse nicht bezahlen, weil sich ohne sein oder ihr Verschulden die für die Bemessung massgebenden Verhältnisse seit der Bussenverfügung erheblich verschlechtert haben, kann sie oder er dem Strafgerichtspräsidium beantragen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu sistieren und stattdessen: a. die Zahlungsfrist bis zu 24 Monate zu verlängern oder b. die Busse zu reduzieren oder c. gemeinnützige Arbeit anzuordnen. Soweit der oder die Verurteilte die Busse trotz verlängerter Zahlungsfrist oder Reduktion nicht bezahlt oder die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht leistet, ordnet das Strafgerichtspräsidium den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an.	^{1a} Die Vollzugskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.	Entspricht dem bisherigen § 81b Abs. 2. Gemäss § 4 des Strafvollzugsgesetzes ist die Sicherheitsdirektion zuständig für den Vollzug.

	§ 83^{bis} Vollzug der gemeinnützigen Arbeit ¹ Den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit kann die Gemeinde: a. selbst vornehmen oder b. der Vollzugsbehörde gemäss Strafvollzugsgesetz auf Kosten der Gemeinde übertragen.	Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 81b Abs. 3.
§ 83a Gemeinnützige Arbeit ¹ Leistet der oder die Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht oder nicht entsprechend der Strafverfügung, stellt dies der Gemeinderat oder der Ausschuss (§ 81 Absatz 4) fest und ordnet die Vollstreckung der Busse an. ² Ist auch diese Vollstreckung nicht erfolgreich, so gilt das Vorgehen gemäss § 83.	§ 83a Aufgehoben.	Die Regeln über die Bussen sind heute im Gemeindegesetz verteilt. Neu werden sie gestraft und in §§ 81c ff. an einem Ort zusammengeführt.
§ 92 Sozialhilfebehörde ¹ Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Aufgaben der Sozialhilfebehörde gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes⁴⁶⁾.	¹ Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Aufgaben der Sozialhilfebehörde gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes⁴⁷⁾.	Fussnote wurde aktualisiert.

46) GS 34.0143, SGS [850](#)

47) [SGS 850](#)

§ 108 Aufgaben des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin ¹ Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin ist Schriftführer bzw. Schriftführerin der Einwohnergemeinde. Er bzw. sie ist für die ordnungsgemässe Besorgung des Kanzleiwesens verantwortlich, soweit es nicht in den Geschäftskreis eines anderen Gemeindeamtes fällt. ² Der Regierungsrat kann mit Bezug auf die Besorgung des Kanzleiwesens nähere Vorschriften erlassen⁴⁸⁾. ³ Durch Vereinbarung mit der Bürgergemeinde kann der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin mit der Schriftführung für die Bürgergemeinde beauftragt werden.	² Der Regierungsrat kann mit Bezug auf die Besorgung des Kanzleiwesens nähere Vorschriften erlassen⁴⁹⁾.	Fussnote wurde aktualisiert.
§ 121 Fakultatives Referendum ¹ Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von: a. 1/3 der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates (Behördenreferendum); b. 10% der Stimmberechtigten; bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften. ^{1bis} Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist sofort zu beschliessen. Ein Widerruf des Beschlusses ist unzulässig. ² Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis auf 3% herabsetzen.		

48) Instruktion vom 10. Dezember 1884 (SGS 180.10).

49) [Instruktion vom 10. Dezember 1884 SGS 180.10](#)

³ Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist in- nert 30 Tagen seit der Publikation einzureichen. ⁴ Vom Referendum sind ausgenommen: a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss; b. Wahlen; c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁵⁰⁾; d. Beschlüsse, die sich aus der Oberaufsicht über die Verwaltung ergeben; e. dringliche Beschlüsse, sofern mindestens 2/3 der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte sämtlicher Mitglieder des Einwohnerrates dem Referendums- ausschluss zustimmen; f. Ablehnungsbeschlüsse; g. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Traktandenliste, Eintreten, Überweisung, Rückwei- sung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).	c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁵¹⁾;	Fussnote wurde aktualisiert.
§ 138 Erlass und Handhabung von Strafbestimmungen ¹ Die Reglemente der Bürgergemeinde können Über- tretungen ihrer Vorschriften unter Strafe stellen. Da- rin können Bussen bis CHF 1'000 angedroht werden.	¹ Die Reglemente der Bürgergemeinde können Über- tretungen ihrer Vorschriften <u>analog den Vorschriften</u> <u>über die Einwohnergemeinden</u> unter Strafe stellen.- Darin können Bussen bis CHF 1'000 angedroht wer- den.	Vereinfachung: Gleiche Regeln wie für Einwohnerge- meinden.

⁵⁰⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

⁵¹⁾ [SGS 100](#)

² Die Ahndung der Übertretungen obliegt dem Gemeinderat derjenigen Einwohnergemeinde, in deren Gebiet die Tat begangen worden ist. Hierbei sind die §§ 81 bis 83 anwendbar.	² Die Ahndung der Übertretungen obliegt dem Gemeinderat derjenigen Einwohnergemeinde, in deren Gebiet die Tat begangen worden ist. Hierbei sind die §§ 81 bis 83 anwendbar.	
§ 145 Befugnisse und Aufgaben des Bürgerrates ¹ Hinsichtlich der Befugnisse und der Aufgaben des Bürgerrates gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat, soweit diese nicht besondere Aufgaben der Einwohnergemeinde zum Gegenstand haben und das Gesetz nicht Abweichungen vorsieht. ² ... ³ Der Bürgerrat ist befugt, Bussen im Sinne der §§ 20 und 58 auszusprechen.	§ 145 Totalrevidiert. Befugnisse und Aufgaben des Bürgerrates ¹ Hinsichtlich der Befugnisse und der Aufgaben des Bürgerrates gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat, soweit diese nicht besondere Aufgaben der Einwohnergemeinde zum Gegenstand haben und das Gesetz nicht Abweichungen vorsieht.	Nachdem §§ 20 und 58 zur Aufhebung vorgeschlagen werden, kann auch § 145 Absatz 3 aufgehoben werden.
§ 179 Änderung des EG zum ZGB ¹ Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. Mai 1911⁵²⁾ wird wie folgt geändert: ...⁵³⁾	¹ Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. Mai 1911⁵⁴⁾ wird wie folgt geändert: ...⁵⁵⁾	Fussnoten wurden aktualisiert.
§ 180 Änderung des EG zum StGB ¹ § 75 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1941 wird wie folgt geändert: ...⁵⁶⁾	¹ § 75 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1941 wird wie folgt geändert: ...⁵⁷⁾	Fussnote wurde aktualisiert.

52) SGS [211](#): §§ 19, 20 und 133

53) SGS [211](#): §§ 19, 20 und 133

54) SGS [211](#): §§ 19, 20 und 133

55) SGS [211](#): §§ 19, 20 und 133

56) SGS [241](#)

57) SGS [241](#)

	§ 188 Übergangsbestimmungen betreffend Teilrevision zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Bussenwesens vom ...[...\$\$\$...] ¹ Die Gemeinden können die bisherigen Bestimmungen bis 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Teilrevision anwenden. ² Wurde eine Übertretung vor Inkrafttreten des neuen Rechts begangen, erfolgt die Beurteilung nach dem milderen Recht.	Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen wird dem Regierungsrat überlassen. Das Datum wird nach Bestimmung durch den Regierungsrat in diese Bestimmung eingefügt. (Deshalb wird auf eine Datierung der Gesetzesänderungen (wie zum Beispiel in § 47 VwVG; SGS 175) verzichtet.) Die Gemeinden erhalten damit eine 5-jährige Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Reglemente. Danach gelten automatisch die neuen Bestimmungen. Die Bestimmung entspricht Art. 2 Abs. 2 StGB. Mit "neuem Recht" sind sowohl das revidierte Gemeindegesetz als auch die zu revidierenden Gemeindeglemente gemeint. Es soll immer das mildere Recht zur Anwendung kommen. Dabei geht es insbesondere um die maximale Busenhöhe, die neu 2'000 Franken (und nicht mehr 5'000 Franken) beträgt. Weiter können diverse Disziplinarbussen nach dieser Teilrevision des Gemeindegesetzes nicht mehr erhoben werden.
--	---	--

	II.	
	1. Der Erlass SGS 111 , Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008 (Stand 1. Juli 2024), wird wie folgt geändert:	
§ 18 Strafbestimmung ¹ Wer die fristgerechte An-, Um- oder Abmeldung unterlässt, wer die Mitteilung gemäss § 7 Abs. 1 unterlässt, wer die Auskunft gemäss § 7 Abs. 2 oder 3 trotz schriftlicher Mahnung verweigert oder wer bei den Meldungen, Mitteilungen oder Auskünften vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. ² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz ⁵⁸⁾ .	¹ Wer die fristgerechte An-, Um- oder Abmeldung unterlässt, wer die Mitteilung gemäss § 7 Abs. 1 unterlässt, wer die Auskunft gemäss § 7 Abs. 2 oder 3 trotz schriftlicher Mahnung verweigert oder wer bei den Meldungen, Mitteilungen oder Auskünften vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis CHF 5'000 <u>2'000</u> .– bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.	§§ 81d ff. des Gemeindegesetzes regeln das Busenanerkennungsverfahren. In diesem Verfahren können die Gemeinden für die Übertretung ihrer Vorschriften Bussen bis maximal 2'000 Franken androhen und Strafbefehle ausstellen. Neu wird der maximale Bussenbetrag im Gemeindegesetz von 5'000 Franken auf 2'000 Franken reduziert. Aus diesem Grund wird auch hier die Busse auf maximal 2'000 Franken herabgesetzt.

58) [SGS 180](#)

	2. Der Erlass SGS 112, Kantonales Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 20. Mai 1996 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:	
§ 8 Verlängerung der Ausschaffungshaft ¹ Sind die Voraussetzungen der Ausschaffungshaft nach Ablauf von längstens 3 Monaten weiterhin erfüllt, entscheidet das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts auf Antrag des Amts für Migration, Integration und Bürgerrecht über eine Verlängerung. ² Der Antrag des Amts für Migration, Integration und Bürgerrecht muss mindestens 4 Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft beim Präsidium eingereicht werden.	¹ Sind die Voraussetzungen der Ausschaffungshaft nach Ablauf von längstens 3<u>drei</u> Monaten weiterhin erfüllt, entscheidet das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts auf Antrag des Amts für Migration, Integration und Bürgerrecht über eine Verlängerung. ² Der Antrag des Amts für Migration, Integration und Bürgerrecht muss mindestens 4<u>vier</u> Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft beim Präsidium eingereicht werden.	
§ 14 Rechtsschutz ¹ Die inhaftierte Person kann innert 10 Tagen gegen Handlungen der Vollzugsorgane beim Regierungsrat Beschwerde erheben. ² Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung. ³ Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäss.	³ Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes <u>Basel-Landschaft</u>⁵⁹⁾ gelten sinngemäss.	

59) [SGS 175](#)

§ 15

Ein- und Ausgrenzung

¹ Soweit die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung erfüllt sind, kann das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht gegenüber einer ausländischen Person die Ein- oder die Ausgrenzung anordnen.

² Die ausländische Person kann gegen die Verfügung des Amts für Migration, Integration und Bürgerrecht innert 10 Tagen beim Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts Beschwerde erheben.

³ § 10 Abs. 1 und 3 sowie § 11 dieses Gesetzes gelten auch für das Verfahren der Ein- und Ausgrenzung.

⁴ Der Entscheid des Präsidiums der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts ist, unter Vorbehalt der Rechtsmittel des Bundes, endgültig.

² Die ausländische Person kann gegen die Verfügung des Amts für Migration, Integration und Bürgerrecht innert ~~40~~zehn Tagen beim Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts Beschwerde erheben.

	3. Der Erlass SGS 700 , Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:	
§ 3a Aufgaben der Gemeinden ¹ Die Gemeinden sind für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zuständig (§ 6). ² Die Gemeinden erfüllen zudem folgende Aufgaben, sofern ihr diese vom Regierungsrat übertragen sind: a. das Ordnungsbussenwesen im Strassenverkehr (§§ 7–7d); b. das Gemeindepolizeiwesen (§§ 7e–7j).	² Die Gemeinden erfüllen <u>erfüllen können</u> zudem folgende Aufgaben, sofern ihr diese vom Regierungsrat übertragen sind <u>erfüllen</u> : a. das Ordnungsbussenwesen im Strassenverkehr (§§ 7–7d <u>§§ 7–7e</u>); b. das Gemeindepolizeiwesen (§§ 7e–7j <u>§§ 7f–7k</u>).	Neu sollen die Gemeinden nicht mehr für jede einzelne Teil-Bussenkompetenz eine Kompetenzübertragung beim Regierungsrat beantragen müssen. Vielmehr liegt es in der Verantwortung der Gemeinden zu entscheiden, welche Tätigkeiten sie ausüben wollen (Kontrolle ruhender Verkehr, Kontrolle fahrender Verkehr usw.). Die Gemeinden sind dann auch - wie in jedem anderen Rechtsbereich auch - verantwortlich für die korrekte Durchführung (Verwendung geeichter Geräte, Einhaltung der Vorschriften über die Ordnungsbussen, Ausbildung des eingesetzten Personals). Streichung der Einschränkung "im Strassenverkehr", da das Ordnungsbussengesetz des Bundes ausgeweitet wurde auf Tatbestände anderer Rechtsgebiete. Zusätzlich: Anpassung an korrekte Buchstaben. Anpassung an korrekte Buchstaben.

2^{bis}.2 Ordnungsbussen im Strassenverkehr	2^{bis}.2 Ordnungsbussen im Strassenverkehr nach Ordnungsbussengesetz⁶⁰⁾	Hier geht es um Ordnungsbussen nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes (OBG; SR 314.1). Streichung der Einschränkung "im Strassenverkehr", da das Ordnungsbussengesetz des Bundes ausgeweitet wurde auf Tatbestände weiterer Rechtsgebiete.
§ 7 Übertragung ¹ Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, in folgenden Bereichen Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden: a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet; b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge.	§ 7 Totalrevidiert. Kompetenz ¹ Die Gemeinden können in einem Reglement die Ahndung von Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren für folgende Bereiche vorsehen: a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet; b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge; c. Kontrolle des fahrenden Verkehrs mit Anhaltung der Fahrzeuge durch die Gemeindepolizei (§ 7f ff.) 1. auf Gemeindestrassen mit oder ohne Einsatz technischer Geräte; 2. innerorts auf Kantonsstrassen ohne Einsatz technischer Geräte;	Neu werden die Kompetenzen durch die Gemeinden in eigener Kompetenz wahrgenommen, es findet keine Einzelübertragung mehr statt. Vergleiche den Kommentar weiter oben zu § 3a. Die Bestimmung ist nicht neu, sondern wurde verschoben von § 7f Absatz 2 Buchstabe c.

⁶⁰⁾ [SR 314.1](#)

d. die Ahndung des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis im Ordnungsbussenverfahren (Ziff. 8001 der Bussenliste 2 der Ordnungsbussenverordnung⁶¹⁾) durch die Gemeindepolizei (§ 7f ff.);

e. alle weiteren Ordnungsbussentatbestände gemäss Ordnungsbussenverordnung⁶²⁾.

Die Bestimmung ist nicht neu, sondern wurde verschoben von § 7f Absatz 2 Buchstabe d.

Der Bund hat die Ordnungsbussenliste stark erweitert und per 1.1.2020 in Kraft gesetzt. Zuvor konnten mit dem Ordnungsbussengesetz einzig Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes in einem vereinfachten Verfahren, dem sogenannten Ordnungsbussenverfahren, mit Bussen bis zu 300 Franken geahndet werden. Mit der Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes des Bundes wurde das Ordnungsbussenverfahren ausgeweitet, um auch Verstösse gegen andere Gesetze einfach, rasch und einheitlich sanktionieren zu können. Neu können mit dem Ordnungsbussenverfahren auch Verstösse gegen das Ausländergesetz, das Asylgesetz, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, das Waffengesetz, das Nationalstrassenabgabengesetz, das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, das Umweltschutzgesetz, das Lebensmittelgesetz, das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, das Betäubungsmittelgesetz, das Waldgesetz, das Jagdgesetz, das Bundesgesetz über die Fischerei und das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geahndet werden. Per 1. August 2026 wurde die Bussenliste mit einer neuen Ziffer 9003 mit Abfallbussen ergänzt. Mit Buchstabe d werden die Gemeinden ermächtigt, auch in diesen erweiterten Rechtsgebieten Ordnungsbussen auszustellen. Diese Kompetenz sollen alle Gemeinden erhalten, unabhängig davon, ob sie eine eigene Gemeindepolizei führen oder nicht.

² ...

⁶¹⁾ [SR 314.11](#)

⁶²⁾ [SR 314.11](#)

3 ...		
§ 7a Voraussetzungen ¹ Die Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 7 Abs. 1 Bst. a setzt voraus, dass: a. die Gemeinde die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Kontrollpersonen namentlich bezeichnet und b. die Kontrollpersonen über Kenntnisse des Ordnungsbussenverfahrens verfügen. ² Die Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 7 Abs. 1 Bst. b setzt voraus, dass die Gemeinde anerkannte Kontrollgeräte einsetzt und diese sachgerecht bedienen lässt.	¹ Die Ordnungsbussenkompetenz <u>Das Ausstellen von Ordnungsbussen</u> gemäss § 7 Abs. 1 Bst. a § 7 Abs. 1 setzt <u>folgende zwei Bedingungen</u> voraus, dass: a. die <u>Die</u> Gemeinde <u>bezeichnet</u> die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Kontrollpersonen namentlich bezeichnet und. b. die <u>Die</u> Kontrollpersonen <u>verfügen</u> über Kenntnisse des Ordnungsbussenverfahrens verfügen. ² Die Ordnungsbussenkompetenz <u>Das Ausstellen von Ordnungsbussen</u> gemäss § 7 Abs. 1 Bst. b setzt voraus, dass die Gemeinde anerkannte Kontrollgeräte einsetzt und diese sachgerecht bedienen lässt. ³ Das Ausstellen von Ordnungsbussen gemäss § 7 Abs. 1 Bst. c und d ist Gemeindepolizeien vorbehalten (§ 7f ff.).	Redaktionelle Anpassung. Wie unter heutigem Recht ist die Kontrolle des fahrenden Verkehrs MIT Anhaltung des Verkehrs Gemeinden vorbehalten, welche eine eigene Gemeindepolizei eingeführt haben. Damit ist sichergestellt, dass nur ausgebildete Polizistinnen und Polizisten Verkehrsteilnehmende anhalten. Im Weiteren ist - wie bisher - die Kontrolle des fahrenden Verkehrs ohne Einsatz von Radargeräten auf Kantonsstrassen (innerorts) ebenfalls den Gemeindepolizeien vorbehalten.
§ 7b Mittel		

¹ Die Gemeinde uniformiert Personen, welche die Ordnungsbussenkompetenz vollziehen, wobei der Regierungsrat für den ruhenden Verkehr und für ländliche Verhältnisse Ausnahmen vorsehen kann.

² Die Uniform muss sich deutlich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft unterscheiden.

³ Die Gemeinde kann Personen gemäss Abs. 1 zum Selbst- und Drittschutz mit folgenden Waffen und Geräten ausstatten:

- a. Schlagstöcke (Art. 4 Abs. 1 Bst. d Waffengesetz⁶³⁾);
- b. Geräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen (Pfefferspray usw.).

⁴ Der Einsatz von Waffen und Geräten ist aus den in § 41 Abs. 1 Bst. a und b umschriebenen Gründen zulässig.

¹ Die Gemeinde uniformiert Personen, welche die Ordnungsbussenkompetenz vollziehen, wobei der ~~Regierungsrat~~Gemeinderat für den ruhenden Verkehr ~~und für ländliche Verhältnisse~~ Ausnahmen vorsehen kann.

Der Bund hat das Ordnungsbussengesetz geändert. Der Bund sieht keine Uniformpflicht mehr vor für die Kontrollpersonen. Auf eine gänzliche Streichung von Absatz 1 (und damit eine gänzliche Aufhebung der Uniformpflicht) wurde trotzdem verzichtet, da die Bürgerin oder der Bürger klar erkennen können soll, wer ihm als Kontrollperson gegenübersteht. Es wurde nur die nach altem Recht vorgesehene Möglichkeit, von der Bewilligung von Uniform-Ausnahmen durch den Regierungsrat geändert, indem neu der Gemeinderat diese Ausnahmen vorsehen kann. Die Einschränkung für solche Ausnahmen auf den "ruhenden Verkehr" wurde belassen; dies bedeutet aber auch, dass für das Ausstellen der neuen Ordnungsbussen (Bereiche Wald, Natur, Jagd usw.) eine Uniformpflicht gilt.

§ 7d Kostentragung, Bussenerträge ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für das ihr übertragene Ordnungsbussenwesen. ² Die von der Gemeinde verfüigten Ordnungsbussen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, fallen in die Gemeindekasse. ³ Die übrigen Ordnungsbussen fallen in die Kantonskasse.	§ 7d Totalrevidiert. Kostentragung, Bussenerträge ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für das von ihr wahrgenommene Ordnungsbussenwesen. ² Die von der Gemeinde verfüigten Ordnungsbussen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, fallen in die Gemeindekasse.	Redaktionelle Anpassung. Aufhebung des 3. Absatzes: Erstens ist auch ohne diese Gesetzesbestimmung klar, dass nur von der Gemeinde ausgestellte Ordnungsbussen in die Gemeindekasse fallen. Zweitens stehen den Gemeinden neu grundsätzlich alle Ordnungsbussentatbestände zur Verfügung (§ 7 Absatz 1 Buchstabe d), die Formulierung "die übrigen Ordnungsbussen" ist daher verwirrend.
§ 7e Verzeigung, Koordination ¹ Die Gemeinde verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei der Strafverfolgungsbehörde. ² Die Gemeinde und die Polizei Basel-Landschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.	¹ Die <u>Ist die Gemeinde verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, zuständig, erstattet sie Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde zuständigen kantonalen Behörde.</u>	Durch die Ausweitung des Wirkungsbereichs des Ordnungsbussengesetzes wird die Einschränkung "Verkehr" gestrichen. Im Weiteren wurde die Bestimmung sprachlich präziser gefasst.

§ 7f Übertragung ¹ Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, eine Gemeindepolizei zu führen. ² Die Gemeindepolizei ist zuständig für: a. die Wahrung der öffentlichen Ordnung gemäss § 6; b. das Ordnungsbussenwesen gemäss den §§ 7–7e; c. die Kontrolle des fahrenden Verkehrs hinsichtlich der Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden: 1. auf Gemeindestrassen mit oder ohne Einsatz technischer Geräte; 2. innerorts auf Kantonsstrassen ohne Einsatz technischer Geräte;	§ 7f Totalrevidiert. Kompetenz ¹ Die Gemeinden können in einem Reglement die Führung einer Gemeindepolizei vorsehen. ² Die Gemeindepolizei ist zuständig für: a. die Wahrung der öffentlichen Ordnung gemäss § 6; b. das gesamte Ordnungsbussenwesen gemäss §§ 7–7e.	Die Kompetenz wird nicht mehr an jede Gemeinde einzeln übertragen, sondern von den Gemeinden wahrgenommen. Gemeinden, welche die Kompetenz wahrnehmen wollen, müssen dies in einem Reglement vorsehen. Eine Grundlage auf Verordnungsstufe wäre nicht genügend, denn angesichts der hoheitlichen Eingriffe (Bussen, polizeiliche Kompetenzen wie Anhaltung, Durchsuchung, Anwendung von Zwang) ist eine höhere gesetzliche Abstützung notwendig. Für die korrekte Durchführung und Organisation sind die Gemeinden verantwortlich. Die Kontrolle des fahrenden Verkehrs wurde in § 7 Abs. 1 Buchstabe c verschoben. Die Ahndung des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis wurde in § 7 Abs. 1 Buchstabe d verschoben.
---	--	---

d. die Ahndung des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis im Ordnungsbussenverfahren (Ziff. 8001 der Bussenliste 2 der Ordnungsbussenverordnung⁶⁴⁾).		
§ 7g Voraussetzungen ¹ Die Übertragung der Kompetenz zur Führung einer Gemeindepolizei setzt voraus, dass: a. jede Angestellte und jeder Angestellte der Gemeindepolizei den eidgenössischen Fachausweis oder das Diplom «Polizist»/«Polizistin» oder «Grenzwächter»/«Grenzwächterin» oder ein Gleichwertigkeitszertifikat besitzt; b. die Voraussetzungen für die Erhebung von Ordnungsbussen erfüllt sind (§ 7a).	¹ Die Übertragung der Kompetenz zur Führung einer Gemeindepolizei setzt voraus, dass:	Anpassung infolge Aufhebung der Einzel-Kompetenzübertragung, siehe oben.
§ 7i Polizeiliche Kompetenzen ¹ Zur Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7f Abs. 2) kann die Gemeindepolizei folgende polizeilichen Massnahmen ergreifen: a. Anhaltungen (§ 21a);	¹ Zur Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7f Abs. 2) ihrer Aufgaben kann die Gemeindepolizei folgende polizeilichen Massnahmen ergreifen:	Mit der Erweiterung der Kompetenzen im Bereich der Ordnungsbussen über den Bereich "Verkehr" hinaus muss der Einleitungssatz geändert werden. Die Gemeindepolizeien verfügen über ausgebildete Polizistinnen und Polizisten. Es erscheint daher als gerechtfertigt, dass die polizeilichen Kompetenzen in allen Rechtsbereichen angewendet werden. Mit der Anpassung wird die Regelung des heutigen Rechts weitergeführt, dass die Gemeindepolizeien auch im Bereich der Sicherstellung der öffentlichen Ordnung (§ 44 Gemeindegesetz) polizeiliche Kompetenzen haben wie beispielsweise bei ihrer Patrouillentätigkeit (§ 44 Absatz 2 Gemeindegesetz).

⁶⁴⁾ [SR 314.11](#)

b. Identitätsfeststellungen (§ 21a); c. Befragungen (§ 22); d. Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen (§ 29 und § 30); e. Sicherstellung von Sachen (§§ 32–35); f. polizeilichen Zwang (§§ 38–40).		
§ 7j Kostentragung, Bussenerträge ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten der Gemeindepolizei. ² Für die Bussenerträge gilt § 7d Abs. 2 und 3.	² Für die Bussenerträge gilt § 7d Abs. 2 und 3.	§ 7d Abs. 3 wird aufgehoben.
§ 7k Verzeigung, Koordination ¹ Die Gemeindepolizei verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei der Strafverfolgungsbehörde. ² Die Gemeindepolizei und die Polizei Basel-Landschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.	¹ Die <u>Ist die Gemeindepolizei verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, zuständig, erstattet sie Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde zuständigen kantonalen Behörde.</u>	Streichung der Einschränkung "Verkehr" infolge Erweiterung des Ordnungsbussengesetzes um weitere Rechtsbereiche. Im Weiteren wurde die Bestimmung sprachlich präziser gefasst.

§ 16a Besondere Schutzmassnahmen ¹ Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei Basel-Landschaft zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 StPO⁶⁵⁾. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO⁶⁶⁾ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.	¹ Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei Basel-Landschaft zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 StPO⁶⁷⁾. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO⁶⁸⁾ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.	Redaktionelle Anpassung.
§ 45g Nationaler Polizeiindex ¹ Die Polizei Basel-Landschaft schliesst ihre Informationssysteme an den Nationalen Polizeiindex⁶⁹⁾ an. ² Der Umfang der erfassten Daten richtet sich nach Art. 17 Abs. 3 BPI⁷¹⁾.	¹ Die Polizei Basel-Landschaft schliesst ihre Informationssysteme an den Nationalen Polizeiindex⁷⁰⁾ an.	

65) [SR312.0](#)

66) [SR 312.0](#)

67) [SR 312.0](#)

68) [SR 312.0](#)

69) [SR 361](#), Art. 17.

70) [SR 361](#)

71) [SR 361](#)

	4. Der Erlass SGS 760 , Gesetz über die Feuerwehr (FWG) vom 7. Februar 2013 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die Feuerwehr (FWG)		
vom 7. Februar 2013		
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 ⁷²⁾ , beschliesst: ⁷³⁾	Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 ⁷⁴⁾ , beschliesst: ⁷⁵⁾	

⁷²⁾ GS 29.276, SGS 100

⁷³⁾ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 11. April 2013.

⁷⁴⁾ [SGS 100](#)

⁷⁵⁾ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 11. April 2013.

	§ 24a Disziplinarrecht ¹ Die Einwohnergemeinden können durch Reglement ein Disziplinarrecht für die Feuerwehr vorsehen.	Bereits heute haben zahlreiche Gemeinden Feuerwehrreglemente mit einem Disziplinarrecht erlassen. Als Disziplinarfehler gelten rechtswidrige und schuldhaftige Verletzungen der Dienstpflichten, die geeignet sind, den ordnungsgemässen Gang der Tätigkeiten, des Dienstbetriebs, die Funktionsfähigkeit oder das Ansehen der betroffenen Orts- oder Verbundsfeuerwehr zu beeinträchtigen. (Zum Beispiel zu spätes Erscheinen an einer Feuerwehrübung könnte mit einem Verweis oder mit einer Busse geahndet werden.) Diese Bestimmung hält fest, dass die Gemeinden für ihre Feuerwehr ein Disziplinarrecht vorsehen können. In diesem Fall bezeichnen sie auf Reglementsstufe mindestens die Trägerinnen und Träger der Disziplinargewalt, die Disziplinarfehler und das Disziplinarverfahren. Im Weiteren sind die möglichen Disziplinarmassnahmen zu definieren (Verweis, Busse mit dem Höchstbetrag, Degradierung, Ausschluss usw.). Die Ausgestaltung des Reglements soll den Gemeinden überlassen werden (Gemeindeautonomie). Die Gemeinden können sich für die Aufgabenerfüllung mit anderen Gemeinden zusammentun (vgl. § 34 GemG). Soweit mehrere Einwohnergemeinden gemeinsam eine Verbundsfeuerwehr betreiben, erfolgt die Regelung in den Statuten des Zweckverbands (§ 34d Absatz 1 GemG).
--	---	--

§ 39 Beschwerde ¹ Gegen Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsrat der BGV Beschwerde erhoben werden. ² Gegen die übrigen Verfügungen kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. ³ Gegen Beschwerdeentscheide kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.	² Gegen die übrigen Verfügungen <u>sowie letztinstanzliche Disziplinarverfügungen der Gemeindebehörden</u> kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierung-<u>Regierungsrat</u> erhoben werden. ³ <i>Aufgehoben.</i>	Diese Bestimmung sieht für Disziplinar massnahmen der Feuerwehr die Möglichkeit eines innerkommunalen Beschwerdewegs sowie die Beschwerde an den Regierungsrat vor. So ist es möglich, dass eine Gemeinde in ihrem Feuerwehrreglement vorsieht, dass die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant eine Disziplinar massnahme anordnen kann, welche mittels Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden kann, womit die Gemeindeautonomie gewährleistet ist. Die Bestimmung ist unnötig und kann deshalb aufgehoben werden. Die Regelung befindet sich in § 43 Abs. 1 der Verwaltungsprozessordnung (VPO; SGS 271). Eine doppelte Regelung der gleichen Materie ist gesetzgebungstechnisch verpönt.
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX die Landschreiberin: Heer Dietrich	